



Brüssel, den 10. September 2018
(OR. en)

11935/1/18
REV 1

ENT 171
ENV 576
MI 617

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	11057/18 ENT 133 ENV 518 MI 528 + ADD 1
Betr.:	VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission im Hinblick auf die Verbesserung der emissionsbezogenen Typgenehmigungsprüfungen und -verfahren für leichte Personenkraftwagen und Nutzfahrzeuge, unter anderem in Bezug auf die Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge und auf Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und zur Einführung von Einrichtungen zur Überwachung des Kraftstoff- und des Stromverbrauchs – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten Entwurf einer Verordnung gemäß dem Verfahren nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Kontrolle unterbreitet¹. Nachdem die Kommission den Maßnahmenentwurf am 7. Juli 2018 vorgelegt hat, kann der Rat bis zum 7. Oktober 2018 beschließen, den Erlass abzulehnen.

¹ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

2. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass dieser Maßnahme durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Verordnungsentwurf
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
 3. Die Delegationen wurden am 11. Juli 2018 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs vor dem 31. August 2018 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
 4. Daher wird vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, er möge bestätigen, dass es keinen Grund gibt, den Maßnahmenentwurf abzulehnen. Das bedeutet, dass die Kommission die vorgeschlagene Maßnahme nach Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen kann, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-